



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

An die für den gewerblichen
Straßenpersonenverkehr zuständigen
Obersten Landesbehörden
– nur per E-Mail –

Guido Zielke
Leiter der Abteilung Straßenverkehr

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-7500
FAX +49 (0)228 300-4097

AL-StV@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

**Betreff: Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des
Coronavirus
- Entbindung von Verkehrsunternehmen von der Betriebspflicht
gemäß § 21 PBefG**

Aktenzeichen: StV 14/7381.22/2
Datum: Berlin, 18.03.2020
Seite 1 von 2

Die von der Europäischen Union, der Bundesregierung und den Ländern ergriffenen Maßnahmen, um eine weitere Ausbreitung des Coronavirus zu begrenzen, wirken sich intensiv auf das gesellschaftliche Leben aller Mitbürgerinnen und Mitbürger aus. Insbesondere Reisebeschränkungen, Empfehlungen zu Hause zu bleiben, soziale Kontakte zu meiden und vermehrt von den Möglichkeiten des „Home-Office“ Gebrauch zu machen, haben direkte Auswirkungen auf die Mobilität der Menschen. Dies merken zu allererst die Verkehrsunternehmen, die normalerweise diese tägliche Mobilität gewährleisten. Im Straßenpersonenverkehr sind dies insbesondere die ÖPNV-, Taxi- und Fernbusunternehmer, die ihren Betrieb zum Teil bereits eingeschränkt oder sogar eingestellt haben.

Für solche Betriebseinstellungen sieht das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) eine Entbindung von der Betriebspflicht vor, die der Unternehmer bei der zuständigen PBefG-Genehmigungsbehörde beantragen kann. Die Genehmigungsbehörde kann dem Antrag stattgeben, wenn dem Unternehmer die Erfüllung der Betriebspflicht z. B. nicht mehr zugemutet werden kann (§ 21 Absatz 4 PBefG).

Aus gegebenem Anlass möchte ich darauf aufmerksam machen, dass sich bei der Bearbeitung dieser Anträge pauschale Vorgehensweisen verbieten, sondern grundsätzlich jeder Einzelfall gesondert betrachtet werden muss. Insbesondere beim ÖPNV sollte das Interesse zur Aufrechterhaltung der Mobilität der Bevölkerung im Rahmen der Da-





Seite 2 von 2

seinsvorsorge (z. B. Aufrechterhaltung von Linienverkehren für die Erreichbarkeit bestimmter Infrastrukturen wie z. B. Krankenhäuser, Arztpraxen und Arbeitsstätten) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens (z. B. keine Fahrgäste, keine Ticketeinnahmen; erkrankte Fahrer) abgewogen und von der Möglichkeit, die Entbindung von der Betriebspflicht zeitlich und räumlich zu begrenzen, Gebrauch gemacht werden.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sich dieser Sichtweise anschließen und Ihre nachgeordneten Behörden entsprechend unterrichten könnten.

Ergänzend möchte ich Sie darum bitten, Ländererlasse im Bereich des gewerblichen Straßenpersonenverkehrs, soweit diese erfolgen, um die am 16. März 2020 zwischen der Bundesregierung und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer vereinbarten Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland umzusetzen, zuzuleiten (Ref-StV14@bmvi.bund.de).

Im Auftrag

Guido Zielke